



Michael Ernst-Pörksen, Fridolin Hinde

August 2012

**Rechtsformen und steuerrechtliche Rahmenbedingungen
des Dritten Sektors in
den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

Niederlande

0. Einführung	4
1. Rechtsformen	5
Formen	5
1.1 Vereniging (Verein)	5
1.2 Stichting (Stiftung).....	5
1.3. Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit) / Instelling	6
2. Daten.....	6
Vereine.....	6
Stiftungen.....	6
Kapitalgesellschaften, Gewerkschaften, Parteien, Kirchen	6
3. Aktionsfelder.....	6
Prozentuale Verteilung	6
4. Aktuelle Debatte.....	7
5. Finanzierung.....	7
Daten.....	7
6. Steuer	8
6.1 Steuerarten und –sätze	8
6.2 Begünstigungsformen	8
6.3 Voraussetzungen.....	8
6.3.1 Zwecke	9

6.3.2 Selbstlosigkeit.....	10
6.3.3 Unmittelbarkeit/ Ausschließlichkeit	10
6.3.4 Satzungsanforderungen	10
6.4 Wirtschaftliche Aktivität.....	10
6.4.1 Begünstigte Aktivität	10
6.4.2 Partielle Steuerpflicht.....	11
6.4.3 Ausgliederungen / Tochtergesellschaften.....	11
6.5 Umsatzsteuer	11
7. Spendenrecht	12
7.1 Voraussetzungen bei Empfänger	12
7.2 Formen der Begünstigung	12
7.3 Begrenzungen	12
8. Gesetzliche Grundlagen.....	13
9. Quellen.....	13
Experten	13
Links	13

0. Einführung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verfügen über unterschiedliche Rechtsformen, die den Organisationen des Dritten Sektors jeweils zur Verfügung stehen, und unterschiedliche steuerrechtliche Regelungen, die sie auf die Organisationen des Dritten Sektors anwenden. Dies betrifft die jeweiligen Anforderungen, die an Steuerbegünstigungen und Steuerbefreiungen der Organisationen selbst geknüpft sind, ebenso wie die spendenrechtlichen Regelungen, mit deren Hilfe die Regierungen der Mitgliedstaaten Anreize für private Spenden schaffen wollen. Die unterschiedlichen Rechtsformen und Regelungen treffen allerdings auch auf unterschiedliche Strukturen von Zivilgesellschaft und Drittem Sektor in den einzelnen Ländern. Dies macht eine direkte Gegenüberstellung unterschiedlicher rechtlicher und steuerrechtlicher Regelungen zwar möglich aber nicht immer aussagekräftig. Der folgende Beitrag betrachtet daher die gesellschafts- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen des Dritten Sektors in den Niederlanden zwar aus einer deutschen Perspektive, dies gilt insbesondere für die Auswahl der Fragestellungen und ihre Gliederungen im Detail. Dennoch soll versucht werden, die jeweiligen Bedingungen im gegebenen nationalen Zusammenhang zu beschreiben. Die Darstellung beruht im Wesentlichen auf der Auswertung der am Ende des Beitrags genannten Quellen. Der Beitrag wird laufend aktualisiert. Die hier vorliegende Fassung hat den Stand vom August 2012.

Die in diesem Beitrag verwendeten Termini entsprechen teilweise den in der internationalen Debatte verwendeten Begrifflichkeiten. Der Beitrag übernimmt damit gleichzeitig deren definitorische Unbestimmtheiten. Dies betrifft Begriffe wie „Dritter Sektor“, „Non-Profit“, „Zivilgesellschaft“ etc.. Innerhalb des hier gegebenen thematischen Rahmens sind die damit gegebenen Unschärfen einerseits von eher geringer Bedeutung, weil die Darstellung der jeweils nationalen Festlegung folgt, soweit diese Eingang gefunden hat in die gesetzliche Formulierung der Rahmenbedingungen. Andererseits trägt die Darstellung, soweit sie über die Beschreibung der rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen hinausgeht, zur Erläuterung der Kategorien im nationalen Kontext bei.

1. Rechtsformen

Formen

Vorrangig sind Organisationen des Dritten Sektors in den Niederlanden als Vereine und Stiftungen verfasst. Dennoch ist die Möglichkeit der Anerkennung als gemeinnützig („instelling“) und die Gewährung damit einhergehender Steuerentlastungen nicht auf diese Rechtsformen beschränkt. Auch Kapitalgesellschaften, namentlich die „besloten vennootschap“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die „naamloze vennootschap“ (Aktiengesellschaft) können als gemeinnützig anerkannt werden, jedoch sind diese Rechtsformen im Dritten Sektor vergleichsweise selten zu finden.

1.1 Vereniging (Verein)

Die Vereinigungsfreiheit ist durch Artikel 8 der Verfassung garantiert. Die niederländische „Vereniging“ ist eine an Mitglieder gebundene juristische Person, deren Zweck in einer Satzung formuliert ist. Es werden mindestens zwei Gründungsmitglieder benötigt, deren Staatszugehörigkeit unerheblich ist. Um volle Rechtsfähigkeit zu erlangen muss die Satzung der Vereinigung notariell beurkundet werden. Darüber hinaus muss die Vereinigung in das niederländische Vereinsregister eingetragen werden (Bürgerliches Gesetzbuch / Burgerlijk Wetboek / BW Kapitel 1 Artikel 29). Eine „Vereniging“ ohne notariell beurkundete Satzung kann ebenfalls in das Register aufgenommen werden, erhält allerdings nur beschränkte Rechtsfähigkeit. So können beschränkt rechtsfähige Organisationen zum Beispiel keine Immobilien erwerben und keine Erbschaften annehmen.

1.2 Stichting (Stiftung)

Die niederländische Stichting ist eine mitgliederlose juristische Person, die durch die Widmung eines Vermögens entsteht und einen in der Satzung definierten Zweck verfolgt (Artikel 285 BW). Der Satzungszweck muss das Gemeinwohl nicht notwendigerweise fördern, sondern kann auch auf private Interessen gerichtet sein. Darüber hinaus schließt die Rechtsform an sich bereits eine Gewinnausschüttung aus. Eine Mindesteinlage ist nicht gesetzlich vorgesehen. Es besteht eine generelle Registrierungspflicht bei dem für die jeweilige Region zuständigen Handelsregister. Dort müssen der Stiftungsakt einschließlich Satzung, sowie Informationen über die Vorstandsmitglieder und den oder die Gründer hinterlegt werden.

1.3. Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit) / Instelling

Den Status einer, auf Grund ihrer Satzungszwecke steuerbegünstigten Organisation können sowohl die oben genannten Rechtsformen als auch Kapitalgesellschaften beantragen bzw. erhalten. Einen gesonderten Status „Steuerbegünstigte Körperschaft“ gibt es nach niederländischem Recht nicht, die Befreiung von den entsprechenden Steuern ergibt sich direkt aus den jeweiligen Steuergesetzen, in der Steuererklärung wird auf die Einhaltung der in den Steuergesetzen formulierten Voraussetzungen hingewiesen.

2. Daten

Die von den niederländischen Organisationen des Dritten Sektors gewählten Rechtsformen verteilen sich wie folgt:

Vereine

76%

Stiftungen

16%

Kapitalgesellschaften, Gewerkschaften, Parteien, Kirchen

8%

3. Aktionsfelder

-

Prozentuale Verteilung

-

4. Aktuelle Debatte

Der niederländische Nonprofit-Sektor ist zu weiten Teilen hoch professionalisiert und zählt prozentual betrachtet zu den beschäftigungsreichsten weltweit. Dennoch scheinen aufschlussreiche Daten zur sektorinternen Struktur eher rar gesät.

-

5. Finanzierung

Öffentliche Fördermittel sind die wichtigste Finanzierungsquelle des niederländischen Nonprofit-Sektors. Deren Rückgang hat in den vergangenen Jahren zu wachsender Bedeutung privater Stiftungen als Förderer des Dritten Sektors geführt.

Daten

-

6. Steuer

6.1 Steuerarten und –sätze

- Erbschaftssteuer (differiert nach Kategorie und Höhe)
- Vermögenssteuer
- Körperschaftssteuer (25,5%)
- Einkommenssteuer
- Umsatzsteuer (19% ; 6% ; der Regelsteuersatz steigt ab dem 1.10.2012 auf 21%)¹

6.2 Begünstigungsformen

- Erbschaftssteuer
- Vermögenssteuer
- Körperschaftssteuer
- Einkommenssteuer

6.3 Voraussetzungen

Die vorherige Anerkennung als gemeinnützig ist nicht Voraussetzung für die Steuerbegünstigung. Diese ergibt sich direkt aus den Steuergesetzen. Das jeweils zuständige Steueramt überprüft, inwieweit die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung gegeben sind. Die vorläufig durch das Steueramt ausgesprochene Anerkennung als steuerbegünstigt erlaubt die Abzugsfähigkeit von Spendenn. Zuständig für die Bearbeitung und Gewährung von Anträgen auf den zweckbedingten steuerbegünstigten Status ist der „Belastingdienst/Ondernemingen“ in `s-Hertogenbosch.²

Um als steuerbegünstigt anerkannt zu werden muss die jeweilige Einrichtung in tatsächlicher Hinsicht dem allgemeinen Interesse dienen. Die Steuerbegünstigung ist an keine bestimmte Rechtsform gebunden, wird allerdings nur juristischen Personen zugestanden.

¹ www.kmlz.de (besucht am 21.8.2012)

² van Veen (2007)

6.3.1 Zwecke

Die Zwecke, deren Verfolgung zur Anerkennung der Steuerbegünstigung führen kann, sind im niederländischen Steuerrecht nicht besonders eng bestimmt. So muss ein steuerbegünstigter Zweck nicht auf das Wohl der gesamten Bevölkerung gerichtet sein, darf jedoch auch nicht primär privaten Interessen dienen.³

Das Gesetz (Art. 24 Abs. 4 Erbschaftsteuergesetz) nennt in diesem Zusammenhang

- kirchliche
- weltanschauliche
- karitative
- kulturelle
- wissenschaftliche
- gemeinnützige

Zwecke. Das Gesetz beschreibt keine abschließende Definition von gemeinnützigen Zwecken. Im Gegenteil ist der Begriff relativ weit gefasst, so können auch Gewerkschaften und politische Parteien als gemeinnützige Zwecke verfolgende Organisationen gelten und den „Instelling“ Status beantragen.

Neben dem Erbschaftsteuergesetz sind im Körperschaftsteuergesetz (Artikel 5.1c) folgende Zwecke genannt, deren Verfolgung zur Steuerbefreiung führt:⁴

- Fürsorge für die Kranken
- die Betreuung und Unterstützung von Alten und Behinderten
- Finanzielle Unterstützung der Armen durch Kleinstkredite.

³ van Veen (2007)

⁴ European Foundation Centre (2008)

6.3.2 Selbstlosigkeit

Die Verwendung der Mittel muss mit dem Satzungszweck übereinstimmen. Die Aufteilung der Überschüsse an die Mitglieder oder Mitglieder der Organe der Einrichtung ist nicht zulässig. Beschäftigte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Gehälter erhalten, dies ergibt sich bei Stiftungen und Vereinigungen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BW Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 285 Absatz 3).

Gemeinnützigen Stiftungen ist es erlaubt, das Stiftungsvermögen auch über längeren Zeitraum (Präzedenzfall 14 Jahre) aufzustocken und die Mittel in dieser Zeit vorrangig oder sogar ausschließlich zu Erhöhung des Kapitalstocks einzusetzen. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die verfügbaren Mittel in Zukunft dem allgemeinen Interesse dienen werden.

6.3.3 Unmittelbarkeit/ Ausschließlichkeit

Es ist nicht zwingend erforderlich, dass eine gemeinnützige Einrichtung selbst der Verwirklichung im allgemeinen Interesse liegender Zwecke nachgeht. Das Fördern einer solchen Einrichtung reicht durchaus aus, um als gemeinnützig anerkannt zu werden. Das Fördern stellt in diesem Zusammenhang jedoch eine Ausnahme dar. Aktivitäten gemeinnütziger Einrichtungen müssen ansonsten in erster Linie dem allgemeinen Interesse dienen (Definition des Hohe Rates → dem höchsten Gericht der Niederlande)

6.3.4 Satzungsanforderungen

6.4 Wirtschaftliche Aktivität

Steuerbegünstigte Organisationen können wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen, sofern diese mit ihren Satzungszwecken verwandt sind.

6.4.1 Begünstigte Aktivität

Sofern die Einkünfte aus den gewerblichen Aktivitäten den Satzungszwecken dienen und die durch sie erzielten Einkünfte zur Verfolgung der Zwecke eingesetzt werden, die Arbeit hauptsächlich von ehrenamtlichen Mitarbeitern erbracht wird, die wirtschaftliche Tätigkeit keine wesentliche Wettbewerbsverzerrung zur Folge hat und der dadurch erzielte Gewinn innerhalb eines Jahres nicht 7.500 Euro bzw. in dem Betrachtungsjahr und den vier vorangegangenen Jahren akkumuliert 37.500 Euro nicht übersteigt, bleiben diese steuerbefreit.⁵

⁵ van Veen (2007)

6.4.2 Partielle Steuerpflicht

Einnahmen aus Geschäftsbetrieben sind abgesehen von den genannten Grenzen jedoch prinzipiell als umsatz- und körperschaftsteuerpflichtig anzusehen.

6.4.3 Ausgliederungen / Tochtergesellschaften

-

6.5 Umsatzsteuer

Generell sind keine Organisationen als solche auf Grund ihrer Rechtsform oder aber ihrer Anerkennung als gemeinnützige Träger von der Umsatzsteuer befreit, vielmehr werden Befreiungen von der Umsatzsteuer tätigkeitsfeldabhängig gewährt.

7. Spendenrecht

7.1 Voraussetzungen bei Empfänger

Für den steuerlichen Abzug einmaliger Spenden ist die Steuerbegünstigung des Empfängers Voraussetzung. Spenden von dauerhaftem Charakter sind unter Umständen auch an nicht gemeinnützige „Verenigingen“ absetzbar.

7.2 Formen der Begünstigung

-

7.3 Begrenzungen

Für natürliche Personen ist es möglich bis zu 10% des jährlichen Sammeleinkommens (Summe aus allen zu versteuernden Einkommen) steuerlich geltend zu machen. Gemindert werden kann allerdings nur die Steuer, die auf die Steuerkategorie I anfällt (Einkommen aus Arbeit und Vermietungen zu Wohnzwecken). Die prozentuale Mindesthöhe einer steuerlich wirksamen Spende beträgt 1% des Sammeleinkommens, des Weiteren muss die Spende mindestens 60 Euro betragen.

Dauerhafte Spenden (fünf oder mehr Jahre), die notariell beurkundet sind, sind in voller Höhe absetzbar. Bei dieser Form der Spendenabzugsfähigkeit kann die Spende auch an einen unbeschränkt rechtsfähigen, aber nicht steuerbegünstigten Verein mit mindestens 25 Mitgliedern erfolgen.⁶

Für Körperschaften gilt hingegen eine Mindestspendenhöhe von 227 Euro. Steuerlich geltend gemacht werden kann eine solche Spende bis zu einem Höchstbetrag von 10% des jährlichen Gewinns.⁷ Spenden, deren Grundlage geschäftliche Interessen sind, können unbegrenzt als Betriebsausgabe Gelten gemacht werden. (→ Keine genaue Unterscheidung zwischen Spenden und Sponsoring)

⁶ van Veen (2007)

⁷ European Foundation Centre (2008)

8. Gesetzliche Grundlagen

Einkommensteuergesetz/ Wet IB 2001

Körperschaftsteuergesetz/ Wet VpB 1969

Erbschaftsteuergesetz/ SW 1956

9. Quellen

Brandsen, Taco & van de Donk, Wim (2005): "The third sector and the policy process in the Netherlands: a study in invisible ink; TSEP Working Paper

European Foundation Centre: „Country Profile December 2008: Netherlands”, drafted by: Scherphuis; Wagenvoort; van Veldhuijsen; de Wijkerslooth-Lhoest; www.efc.be

van Veen, Wino (2007): „Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht in den Niederlanden“ in Walz, von Auer, von Hippel: „Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht in Europa“; Mohr Siebeck Verlag, Tübingen

Veldheer, Vic and Ary Burger (1999): “History of the Nonprofit Sector in the Netherlands.” Working Papers of the Johns Hopkins Comparative Nonprofit Sector Project, no. 35, edited by Lester M. Salamon and Helmut K. Anheier. Baltimore: The Johns Hopkins Institute for Policy Studies.

Experten

Wino van Veen

Links

-

Berlin, August 2012